

Coface Country Report

Tschechische Republik

MAI 2009



coface **AUSTRIA** 

coface **CENTRAL EUROPE** 

KREDITVERSICHERUNG | FACTORING | INFORMATION | INKASSO

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Wirtschaftsstandorte	6
2.4 Handelspartner	6
2.5 Wirtschaftskennzahlen	6
3. POLITISCHE SITUATION	8
3.1 Inland	8
3.2 Die Tschechische Republik und die EU	8
3.3 Abkommen mit Österreich	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1 Gesellschaftsrecht	10
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	12
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	13
4.4 Streitbeilegung	15
4.5 Insolvenz	16
4.6 Rechte der Sicherheiten	19
4.7 Arbeitsrecht	20
4.8 Grunderwerb	21

5. DOING BUSINESS IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK	22
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	22
5.2 Zahlungskonditionen	22
5.3 Betreuung	23
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	24
5.5 Risikoeinschätzung	25
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	26
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	27
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	28
QUELLENVERZEICHNIS	30

Die Tschechische Republik ist ein Staat in Mitteleuropa und entstand am 1.1.1993 als Nachfolgestaat der CSFR (Tschechoslowakei). Die Republik umfasst drei Regionen: Böhmen, Mähren und Tschechisch-Schlesien.

Der Staat wurde 1999, acht Jahre nach Auflösung des Warschauer Pakts, Mitglied der NATO und trat am 1.1.2004 der Europäischen Union bei.

Staatsform	Demokratische Republik		
Verwaltungsapparat	14 Regionen		
Fläche	78.866 km ²		
Einwohnerzahl	10.224.000; Dichte: 130 Einwohner/km ²		
Offizielle Sprache	Tschechisch		
Währung	1 Tschechische Krone (CZK) = 100 Heller		
Hauptstadt	Praha (Prag)	1,2 Millionen Einwohner	
Wirtschaftsstandorte	Brno	379.000	Einwohner
	Ostrava	319.000	Einwohner
	Plzen	166.000	Einwohner
	Olomouc	103.000	Einwohner
	Liberec	100.000	Einwohner
	Budweis	99.000	Einwohner
	Hradec Králové	98.000	Einwohner
	Ústí nad Labem	96.000	Einwohner
	Pardubice	91.000	Einwohner
	Havířrov	87.000	Einwohner
Zlín	81.000	Einwohner	
Kladno	72.000	Einwohner	
Ethnische Gruppierungen	90% Tschechen, 4% Mährer, 2% Slowaken, 4% Andere (Polen, Deutsche, Ungarn, Sinti und Roma)		
Religion	59% Konfessionslose, 27% römisch-katholisch, 5% Protestanten, 3% Orthodox, 6% Andere		
Rohstoffe	Steinkohle, Braunkohle, Kaolin, Lehm und Graphit		
Mitglied in internationalen Organisationen	OECD, IMF, UNO, Weltbank, EBRD, WTO, CEFTA, Zentraleuropäische Initiative, BIZ, NATO, EU		

Länder-Rating

Coface Rating
A2 ↘

www.cofacerating.com

Tschechien war eines der ersten Länder, welches gleich zu Beginn der 90iger Jahre die Neuausrichtung seiner Wirtschaft vorantrieb und dadurch den Ruf eines Musterschülers unter den Reformländern errang. Aufgrund der ökonomischen Erfolge wurden notwendige strukturelle Reformen erst nach und nach in Angriff genommen und umgesetzt. Seit dem Jahr 2000 gehört Tschechien zu den am schnellsten wachsenden Wirtschaftsgebieten in der gesamten EU. Die globale Finanzkrise hat Tschechien bisher wenig getroffen.

Dafür stellen der damit weltweit einhergehende Nachfragerückgang nach Waren und Dienstleistungen, gepaart mit der zurückhaltenden Kreditvergabe der Kommerzbanken, die exportorientierte tschechische Wirtschaft, vor Absatzprobleme. Dennoch konnte auch im Jahr 2008 das Wirtschaftswachstum um 3,5% erfolgreich weitergesteigert werden (2007: 6%).

2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Vor allem Gewinne in der verarbeitenden Industrie sowie im Einzel- und Großhandel bildeten signifikante Wachstumsfaktoren. Verluste wiederum trafen vor allem die Bau- und Gewerbebranche. Nachfrageseitig trugen weiterhin Zuwächse im privaten Konsum als auch, in bescheidenerem Ausmaß als die Jahre zuvor, der Außenhandel, zum Wirtschaftswachstum bei, während die Bruttoanlageninvestitionen sich rückläufig zeigten.

Die Inflationsrate stieg 2008 sprunghaft auf 6,3% im Jahresvergleich (2007: 2,8%), sank aber bereits im Januar 2009 auf 2,2% und im Februar und auf 2,0%. In Anbetracht der Abhängigkeit der tschechischen Wirtschaft vom Automobilssektor, der weltweit am deutlichsten unter der aktuellen Wirtschaftskrise gelitten hat, sind die Prognosen für 2009 verhalten. Trotz gesunkener Auslandsnachfrage und rückläufiger Investitionen, ist aufgrund der Produktionsstruktur (kleine und billige Autos) und verschiedener Konjunkturbelebungsprogramme in den Abnehmerländern, von einem Wirtschaftsrückgang zwischen 1% und 1,5% für das Jahr 2009 auszugehen.

2.2 Wirtschaftspolitik

Das gesamtstaatliche Budgetdefizit wird vom tschechischen Finanzministerium für das Jahr 2008 mit -47,3 Mrd. CZK (2007: -34,9 Mrd. CZK) veranschlagt. Dies entspricht -1,2% des BIP (2007: 1,0% BIP) - somit ist das Budget im Soll-Bereich - und bleibt damit unter der von den Maastricht Kriterien definierten Schwelle von 3% des BIP. Die Gesamtverschuldung ist geringfügig auf 28,8% des BIP (2007: 28,9% BIP) gesunken.

Die mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Steuer- und Haushaltsreformen haben das gedämpfte Wirtschaftswachstum weiter gedrückt. Insbesondere der private Konsum ist angesichts der Erhöhung der indirekten Steuern und Kürzungen bei den Sozialausgaben zurückgegangen.

2.3 Wirtschaftsstandorte

Insgesamt bestehen in der Tschechischen Republik über 200 Gewerbegebiete, wovon bis 2007 über 103 in den Genuss staatlicher und europäischer Förderprogramme kamen. Ein einheitliches Immobilienprogramm zur Erschließung, Verwaltung und Förderung von Standorten wird derzeit von CzechInvest in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsministerium aufgebaut.

2.4 Handelspartner

Die Dynamik im Außenhandel zwischen Tschechien und Österreich konnte auch 2008 weiter genützt werden. Laut tschechischem Statistikamt beliefen sich die Exporte Österreichs nach Tschechien im Zeitraum Jänner bis Dezember 2008 auf ein Gesamtvolumen von rund 4,7 Mrd. EUR (+14,6%). Importseitig wurde im gleichen Zeitraum ein Volumen von 3,6 Mrd. EUR verzeichnet (+8,4%). Damit konnte Österreich seine aktive Handelsbilanz auch in diesem Jahr erneut behaupten. Auf der Liste der bedeutendsten Handelspartner der Tschechischen Republik nahm Österreich bei den Exporten den sechsten Rang und bei den Importen den siebenten Rang ein.

Die ausländischen Neuinvestitionen in der Tschechischen Republik erreichten 2008 einen Wert von 7,33 Mrd. EUR und haben dabei ihren Wachstumstrend der letzten Jahre fortgesetzt (2007: 6,7 Mrd. EUR; 2006: 5,4 Mrd. EUR;) Insgesamt 92,3% der Investitionen kamen aus der EU. Österreichische Investitionen erreichten dabei ein Volumen von 1,43 Mrd. EUR und machen damit einen Anteil von rund 19,5% aus. Damit ist Österreich bereits zweitstärkster Investor nach Deutschland in der Tschechischen Republik.

2.5 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung der Tschechischen Republik.

2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung:

Kennzahlen	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	6,3	6,8	6,0	4,0	-1,4
Inflation (%)	1,8	2,5	2,9	6,3	2,5
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-3,6	-2,7	-1,0	-1,2	-2,5
Ausfuhren (Mrd. USD)	78,0	95,1	122,7	149,6	142,3
Einfuhren (Mrd. USD)	75,5	92,3	116,8	143,2	135,0
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	2,5	2,8	5,9	6,4	7,3
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-1,6	-3,8	-3,2	-6,7	-5,8
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-1,3	-2,7	-1,9	-3,1	-3,0
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	37,3	40,2	42,9	41,1	41,4
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	6,4	5,5	4,7	5,1	5,6
Währungsreserven (in Monatsimporten)	3,7	3,2	2,8	2,4	2,5

(S) Schätzung

(P) Prognose

Quelle: Coface.

Angesichts der derzeit stark schwankenden Wechselkurse ist ein währungspolitischer Ausblick in den Country Reports 2009 nicht möglich. Diese Übersicht sollte 2010 wieder zur Verfügung stehen.

Tschechien ist eine parlamentarische Republik. Das Staatsoberhaupt ist der Präsident. Der Regierungschef (Ministerpräsident) besitzt aber erweiterte Rechte gegenüber dem Staatsoberhaupt. Legislatives Organ ist das Parlament. Das Zweikammersystem besteht aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

3.1 Inland

- Präsident: Vaclav Klaus
- Ministerpräsident: Mirek Topolánek
- Regierungsform: Parlamentarische Republik

Derzeit wird das Amt des Staatspräsidenten von Vaclav Klaus bekleidet, der am 28.2.2003 mit knapper Mehrheit zum Präsidenten gewählt und am 15.2.2008 für eine weitere Amtszeit wieder gewählt wurde. Er steht für eine europa-skeptische Politik und lehnt insbesondere den Lissabon Vertrag ab.

Die derzeitige Regierung unter Mirek Topolánek konnte sich seit dem Abgang einiger Abgeordneter nicht mehr auf eine sichere Mehrheit im Parlament stützen. Eine herbe Niederlage seiner Partei bei den Wahlen zum Senat und zu den Bezirksparlamenten im Oktober 2008 hat die Position des Regierungschefs weiter geschwächt. Konnte er am 7.12.2008 eine Kampfabstimmung um den Regierungsvorsitz noch für sich entscheiden, verlor er am 24.3.2009 eine Vertrauensabstimmung im Parlament und muss seinen Rücktritt einreichen. Bis zur Ernennung eines Nachfolgers bleibt er kommissarisch im Amt.

Seit 1.1.2009 hat die Tschechische Republik den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Diese endet nach der ersten Jahreshälfte am 30.6.2009.

3.2 Die Tschechische Republik und die EU

In einer Volksabstimmung am 13./14.6.2003 sprach sich die Mehrheit der tschechischen Bevölkerung für den Beitritt zur EU aus. Dieser wurde mit 1.5.2004 wirksam. Seit dem EU-Beitritt gelten in der Tschechischen Republik, vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen, sämtliche Vorteile des freien Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs mit den übrigen 26 EU-Mitgliedstaaten. Damit einher geht auch die Einbindung in das System der EU-Präferenzbeziehungen.

Insgesamt hat die EU der Tschechischen Republik in acht Bereichen Übergangsfristen gewährt: Freier Kapitalverkehr (insb. Immobilien), Wettbewerbspolitik, Transport, Landwirtschaft, Steuern, Finanzvorschriften, Energie und Umwelt. Die EU hat im Gegenzug Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und bei der Kabotage (Erbringen von Transportdienstleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Verkehrsunternehmen) beansprucht.

Der bilaterale Handel zwischen der EU und Tschechien konnte weiter gesteigert werden. Nach Angaben des tschechischen Statistikamtes beliefen sich die Einfuhren der EU in die Tschechische Republik im Jahre 2008 auf rund 64,4 Mrd. EUR (67,0% der tschechischen Gesamteinfuhren) und die Ausfuhren aus der Tschechischen Republik in die EU auf ca. 84,2 Mrd. EUR (85,2% der tschechischen Gesamtausfuhren).

Die Ausfuhren der Tschechischen Republik bestanden größtenteils aus Maschinen, Fahrzeugen und elektronischen Geräten, Transportausrüstungen, unverarbeiteten Metallen und Textilwaren.

Insgesamt stehen der Tschechischen Republik für den Zeitraum 2007 bis 2013 rund 27 Mrd. EUR aus den Struktur- und Kohäsionsfonds zur Verfügung. Die steigenden Transferzahlungen aus Brüssel sind wiederum mitverantwortlich für eine deutliche Reduktion des Leistungsbilanzdefizits. Darüber hinaus ist Tschechien bereits seit Jänner 2004 gleichberechtigt zu allen thematischen EU-Programmen zugelassen (z.B. Forschungsrahmenprogramme, Leonardo, etc.).

Die mit 2008 in Kraft getretenen umfangreichen Reformen zielen unter anderem darauf ab, das Haushaltsdefizit auf unter 3%, gemessen am BIP, zu reduzieren und somit die Stabilitätskriterien zur Einführung des Euro zu erfüllen. Noch hat die tschechische Regierung kein Datum für die Euro-Einführung festgesetzt. Vor 2012 wird dies jedoch nicht erwartet.

3.3 Abkommen mit Österreich

Die ehemaligen Abkommen zwischen Österreich und der CSSR bzw. CSFR wurden gänzlich bzw. geringfügig geändert. Die heutige Tschechische Republik hat die Abkommen gänzlich bzw. geringfügig geändert übernommen:

- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Besteuerung von Einkommen und Vermögen (1979)

Österreich hat mit Tschechien bereits im Jahre 1979 ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen (Zinszahlungen nach Österreich sind steuerfrei, Gewinnausschüttungen werden mit 10% besteuert). Darüber hinaus gibt es seit 1991 ein Investitionsschutzabkommen.

- Sozialversicherungsabkommen (2001)

Am 1.7.2001 ist das österreichisch-tschechische Abkommen über soziale Sicherheit in Kraft getreten, das die Kranken-, Unfall- und die Pensionsversicherung sowie das Arbeitslosengeld erfasst. Das heißt, dass mit einem österreichischen Krankenschein ärztliche Dienstleistungen in Tschechien in Anspruch genommen werden können und Arbeitszeiten, die in Tschechien getätigt wurden, für Pensions- und Arbeitslosengeld in Österreich angerechnet werden können.

- Grenzgängerabkommen (2005)

Dieses ermöglicht Grenzgängern und Praktikanten eine leichtere und schnellere Abwicklung der Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung innerhalb bestimmter Grenzzonen (Oberösterreich, Niederösterreich).

Ein Großteil des mit dem EU-Beitritt übernommenen Rechts ist bereits umgesetzt und findet sich im nationalen Recht wieder. Auf einigen Gebieten, wie z.B. bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder beim Grundstücksrecht, gelten noch zeitlich begrenzte Übergangsfristen.

4.1 Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht ist einheitlich im Handelsgesetzbuch (513/1991) geregelt. Es wurde durch das Gesetz Nr. 370/2000 Slg. wesentlich verändert und ist in seiner neuen Fassung am 1.1.2001 in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt auch die Bedingungen für eine Betätigung ausländischer Unternehmen in Tschechien, die durch Eintragung im Handelsregister das Recht zu unternehmerischer Betätigung in Tschechien erwerben. Ab dem Tag der Eintragung der Firma (bzw. der Niederlassung) im Handelsregister tritt die Rechtsfähigkeit einer Unternehmung ein. Durch die verpflichtend verankerte Eintragung erlangt die ausländische Person den Status als tschechisches Rechtssubjekt und hat damit die gleichen Rechte und Pflichten wie jede andere tschechische juristische Person. Ausländische Staatsangehörige können in der Tschechischen Republik zu Geschäftsführern einer GmbH bestellt werden.

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, in dem jede in- und ausländische Person, die in Tschechien unternehmerisch tätig werden will, eingetragen werden muss. Zuständig für die Eintragung sind die jeweiligen Bezirksgerichte. Eingetragen werden Daten über Unternehmer oder andere Personen, die im Sondergesetz bestimmt sind. Jeder hat das Recht auf Einsicht so wie auf Beschaffung von Kopien und Auszügen. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine amtliche Abschrift der Eintragung oder des in der Urkundensammlung verwahrten Schriftstückes zu bekommen.

Rechtsform	Tschechische Bezeichnungen
Aktiengesellschaft (AG)	Akciová společnost (a.s.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Společnost s ručením omezeným (spol. s r.o.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditní společnost (k.s.)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Verejná obchodní společnost (v.o.s.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Sdružení podle Občanského zákoníku
Einzelunternehmen (EU)	Fyzická osoba – podnikatel bzw. živnostník
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Registrovaná složka, odštepny závod bzw. dcerinná společnost

Aktiengesellschaft

Das Grundkapital der AG ist gesetzlich mit mindestens 2 Mio. CZK (ca. 74.600,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) festgelegt. Wird die Aktiengesellschaft im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gegründet, beläuft sich der gesetzliche Mindestbetrag des Grundkapitals auf 20 Mio. CZK. Davon haben bei Gründung mindestens 30% als Bareinlage eingebracht zu werden. Die Haftung der Aktionäre ist auf die Nominale der Aktie beschränkt.

Aus dem ersten Gewinn muss ein Reservefonds in der Mindesthöhe von 20% des Gewinns, jedoch nicht zwingend höher als 10% des Grundkapitals, gebildet werden. In den folgenden Jahren sind an diesen Fond jährlich mindestens 5% des Gewinns abzuführen, bis die Reserve eine gesetzliche Höhe von 20% des Grundkapitals erreicht hat. Der Vorstand, der von der Generalversammlung oder, wenn dies im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen ist, vom Aufsichtsrat zu bestellen ist, besteht aus zumindest drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat selbst setzt sich ebenfalls aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Beschäftigt das Unternehmen mehr als 50 Mitarbeiter, ist mindestens ein Drittel, maximal die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, von den Mitarbeitern zu entsenden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Mindestkapital der GmbH beträgt 200.000,- CZK (ca. 7.500,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009). Zumindest die Hälfte davon, inklusive Sachleistungen, ist als Gründungseinlage einzubringen. Außerdem sieht das Gesetz vor, dass jeder Gesellschafter bei Gründung mindestens 30% seines Anteils einzuzahlen hat.

Ausnahme: Handelt es sich um eine Ein-Personen-Gesellschaft, so muss das Stammkapital bei der Gründung bereits zur Gänze einbezahlt werden. Im ersten erfolgreichen Geschäftsjahr ist die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, aus dem Nettogewinn eine Reserve zu bilden. Ein jährlicher Mindestwert von 5% des Nettogewinns muss in diese Reserve einfließen, bis ein Gesamtbetrag von mindestens 20% des Nominalwertes des registrierten Kapitals erreicht ist. Die erste Einlage hat im Umfang von 20% des Nettogewinns zu erfolgen. Diese Reserve dient ausschließlich zur Deckung von Verlusten der Gesellschaft. Eine Ein-Personen-Gesellschaft darf nicht durch eine andere Ein-Personen-Gesellschaft gegründet werden. Die Gründung durch Ausländer ist zulässig. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf die Einlage.

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist dem österreichischen Recht ähnlich, sie gilt jedoch als juristische Person. Mindestens ein Gesellschafter muss die persönliche und unbeschränkte Haftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft übernehmen. Zumindest ein weiterer Gesellschafter hat für Gesellschaftsschulden in Höhe seiner geleisteten Einlage einzustehen, wobei es keine Rolle spielt, ob der Gesellschafter eine natürliche oder juristische Person ist. Wie für die OHG ist auch in einer Kommanditgesellschaft die Bildung von Grundkapital oder eines Reservefonds nicht verpflichtend. Der Kommanditist muss eine Einlage in Höhe von mindestens 5.000,- CZK (ca. 186,- EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) leisten. Die Komplementäre übernehmen die Geschäftsführung und die Außenvertretung.

Offene Handelsgesellschaft

Die OHG ist im Gegensatz zum österreichischen Recht eine juristische Person. Die Gesellschafter haften persönlich unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Bildung eines Grundkapitals, das sowohl aus Bar- und/oder Sacheinlagen bestehen kann, ist grundsätzlich möglich aber nicht zwingend vorgeschrieben. Gegebenenfalls wird die Gesellschaft auch Eigentümerin des Grundkapitals. Die Bildung eines Reservefonds ist nicht zwingend erforderlich.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Diese Gesellschaftsform wird in der Tschechischen Republik kaum verwendet.

Einzelunternehmen

Diese Gesellschaftsform wird in der Tschechischen Republik kaum verwendet.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Eine ausländische Niederlassung in Tschechien ist zu allen im Handelsregister eingetragenen Tätigkeiten berechtigt, die von einer Gesellschaft oder von einem Einzelunternehmer ausgeübt werden dürfen. Allerdings muss für einen Gewerbebetrieb extra eine Gewerbeberechtigung für die Niederlassung eingeholt werden. Für den Leiter einer Niederlassung gelten die gleichen Vertretungsbefugnisse wie für einen Geschäftsführer.

4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

Der Rechtsrahmen für die Rechnungslegung besteht aus einer dreistufigen Normenhierarchie. Er setzt die Vorschriften der 4. EG-Richtlinie (Bilanzrichtlinie), der 7. EG-Richtlinie (Konzernbilanzrichtlinie) und der 8. EG-Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) in nationales Recht um. Oberste Rechtsnorm ist das Handelsgesetzbuch, das nur grundlegende Prinzipien, von Rechnungslegung und Jahresabschluss, enthält und bezüglich Form und Umfang auf das Buchführungsgesetz (= Rechnungslegungsgesetz/BfG; neu seit 1.1.2002) verweist.

Alle Unternehmer sind in dem durch das BfG bestimmten Umfang und in der festgelegten Form zur Buchführung verpflichtet. Eintragungspflichtige juristische Personen (OHG, KG, GmbH, AG), freiwillig eingetragene Unternehmer sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmer haben das System der doppelten Buchführung anzuwenden. Eine einfache Buchführung ist z.B. für natürliche Personen, die im Handelsregister nicht eingetragen sind (ohne Umsatzgrenzen) vorgesehen. Die Buchführung muss vollständig, nachvollziehbar und richtig sein. Die Bücher sind in tschechischer oder slowakischer Sprache zu führen und die Geldeinheiten in Kronen anzugeben. Das Wirtschaftsjahr deckt sich grundsätzlich mit dem Kalenderjahr. Seit dem 1.1.2001 dürfen Unternehmen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang, ein Cash Flow Statement sowie den Jahresbericht, der von der Geschäftsleitung bestellt wird. Das Gesetz gibt eine Gliederung der Bilanz und der GuV-Rechnung vor. Von dieser darf nicht abgewichen werden. Als Verfah-

Seit der Gesetzesänderung 2003 sind alle Unternehmen verpflichtet, sowohl die realisierten, als auch die nicht realisierten Kursgewinne und -verluste in das GuV-Konto einzutragen.

Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Alle Aktiengesellschaften unterliegen der uneingeschränkten Prüfungspflicht. Alle anderen Handelsgesellschaften mit zwingendem Grundkapital (GmbH) und Genossenschaften sind prüfungspflichtig, soweit zumindest zwei der drei nachstehenden Merkmale überschritten werden:

- Bilanzsumme über 40 Mio. CZK (ca. 1,5 Mio. EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009),
- Nettoumsatzerlöse über 80 Mio. CZK (ca. 3,0 Mio. EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009),
- Beschäftigung von über 50 Mitarbeitern (im Jahresdurchschnitt).

An die tschechische Prüfungspflicht ist auch die Veröffentlichungspflicht gebunden. Die oben erwähnten Gesellschaften haben ihre Jahresabschlüsse im Amtsblatt des Handelsgerichts „Obchodni vestnik“ zu veröffentlichen und beim Handelsgericht zu hinterlegen. Die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Offenlegung sind nach dem BfG an keine Fristen gebunden. Es ist jedoch üblich, den Jahresabschluss unmittelbar nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung zu veröffentlichen.

4.3 Steuerrecht und Zollrecht

Das derzeit anwendbare Steuerrecht wurde am 1.1.1993 eingeführt. Aufgrund der wechselnden Bedingungen einer rasch wachsenden Wirtschaft wird es regelmäßig novelliert. Mitte des Jahre 2007 wurde vom tschechischen Parlament ein Steueränderungsentwurf verabschiedet, der einen Bestandteil der durch die neue Koalitionsregierung vorgeschlagene Steuer- und Haushaltsreform bildet. Die neuen Regelungen sind mit 1.1.2008 in Kraft getreten.

Körperschaftsteuer

Der bisherige Körperschaftsteuersatz von 24% wird schrittweise herabgesetzt und zwar auf 21% im Jahr 2008 und 20% im Jahr 2009. Ab dem Besteuerungszeitraum 2010 beträgt er 19%. Der Quellensteuersatz von bisher 25% für Lizenzgebühren und Vergütungen für auf dem Gebiet der Tschechischen Republik persönlich ausgeübte Dienstleistungen und Tätigkeiten zugunsten von Nichtresidenten, einschließlich der Honorare für technische, Geschäfts-, Beratungs- und Managerleistungen, ist mit Wirkung vom 1.1.2008 auf 15% gesenkt worden. Ebenso unterliegen Mieteinnahmen von Nichtresidenten nunmehr einer 15% Quellensteuer (bisher 25%). Ausgenommen davon sind Mieteinnahmen aus dem Finanzierungsleasing, die einem Steuersatz von 5% unterliegen.

Einige Einkommensarten, wie Dividenden, Lizenzgebühren, Zahlungen im Rahmen des finanziellen Leasings usw. unterliegen nicht der Körperschaftsteuer sondern sind Gegenstand der Quellensteuer. Der Satz der Quellensteuer bewegt sich zwischen 1% und 15% je nach Art des Einkommens. Der Steuerpflichtige ist am Tag der Zahlung für den Abzug der Quellensteuer verantwortlich, spätestens aber am Tag, an dem er dieser Verpflichtung im Einklang mit Buchhaltungsvorschriften nachkommen muss.

Einkommenssteuer

Der bisher progressiv gestaffelte Einkommenssteuersatz in der Höhe von 12 bis 32% ist per 1.1.2008 durch eine Flat tax mit einem Steuersatz von 15% ersetzt worden. Mit Wirkung vom 1.1.2009 wurde der Steuersatz neuerlich auf 12,5% gesenkt. Die Steuerbemessungsgrundlage, aus welcher die Steuerpflicht ermittelt wird, ist höher, da sie ab dem Jahr 2008 aus dem sogenannten „Super-Bruttolohn“, das ist der Lohn mit Einbeziehung der Beiträge zur Sozial- und Krankenkasse, ermittelt wird. Somit liegt die reale Höhe des einheitlichen Steuersatzes nach dem 1.1.2008 bei ca. 23,1% und seit 1.1.2009 bei rund 19,5%.

Grundsätzlich gilt, dass das Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit, welches ein Steuerausländer von einem ausländischen Arbeitgeber bezieht, steuerfrei ist, sofern die Dauer dieser Tätigkeit nicht 183 Tage in 12 aufeinander folgenden Monaten überschreitet. Von dieser Steuerbefreiung nicht erfasst sind ständige Vertretungen.

Mehrwertsteuer

Das tschechische MWSt-System geht von den in den EU-Mitgliedsländern angewandten Prinzipien aus und ist diesen ähnlich. Im Zuge des EU-Beitritts wurde das tschechische Steuersystem entsprechend der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der EU angepasst. Steuerpflichtig sind unternehmerisch tätige Personen (natürliche oder juristische), die ein Umsatzlimit von 1 Mio. CZK (ca. 37.300 EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009) in 12 aufeinander folgenden Monaten überschreiten.

Steuergegenstand sind die im Inland erbrachten steuerbaren Leistung (Lieferung von Gütern, Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Übertragung und Nutzung von Rechten und im Gesetz festgelegte Fälle der Übertragung von Bauwerken) und eingeführten Waren.

Die Ausfuhr von Gütern und taxativ festgelegten Dienstleistungen ist von der MWSt. befreit. Einige Tätigkeiten sind MWSt-frei (medizinische Dienstleistungen, Sozialfürsorge, Finanztätigkeiten, usw.). Auf eingeführte Güter wird keine MWSt. erhoben, wenn die Zollbehörden die zollfreie Einfuhr bestätigen. Seit Mai 2004 beträgt der Steuersatz 19% statt wie bisher 22%. Der reduzierte Steuersatz auf verschiedene Dienstleistungen (u.a. Telekommunikation, Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung sowie Leistungen im Immobilien-Bereich) ist ab 4.5.2004 von 5% auf ebenfalls 19% angehoben worden.

Im Zuge der Steuerreform sind per 1.1.2008 Umsätze mit Grundnahrungsmitteln, Brennstoffen, Papierprodukten, speziellen pharmazeutischen Produkten, Bauten sowie aus der Vermietung von Immobilien, welche einem ermäßigten Steuersatz unterlagen, von 5% auf 9% erhöht worden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Mehrwertsteuererklärung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Steuerzeitraums vorzulegen und innerhalb dieser Frist die Steuer abzuführen.

Verbrauchssteuer

Im Verbrauchsteuergesetz wird die Besteuerung von Kohlenwasserstoff-, Brenn- und Schmierstoffen, Spiritus, Bier, Wein und Tabakwaren geregelt. Unter Einfuhr versteht man nach diesem Gesetz die Verbringung dieser ausgewählten Erzeugnisse ins Inland und unter Ausfuhr die Abfertigung dieser Erzeugnisse ins Ausland oder in den passiven Veredelungsverkehr. Auch die Unterbringung ausgewählter tschechischer Erzeugnisse in einem Zollfreilager oder eine Zollfreizone ist möglich. Steuergegenstand sind im Inland hergestellte oder auf dem Inlandsmarkt eingeführte, ausgewählte Erzeugnisse. Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen ausgewählte Erzeugnisse nicht der Steuer, wenn sie bereits einmal versteuert wurden, sofern keine Steuererstattung geltend gemacht wurde. Seit 1.1.2008 wird die Verbrauchssteuer auch bei der Nutzung von Abfällen aus Motorentreibstoff und Heizstoff erhoben.

Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbsteuer liegt bei 3% des Kaufpreises.

Lokale Abgaben

Gesellschaften haben keine lokalen Abgaben zu entrichten.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Steuerbegünstigungen sind in zwei Varianten vorgesehen. Zum einen ist eine bis zu zehnjährige Körperschaftssteuer-Befreiung bei Neugründung einer Gesellschaft möglich; zum anderen kann für Expansion oder Modernisierung von bestehenden Gesellschaft eine teilweise Steuerbefreiung von bis zu zehn Jahren veranschlagt werden. Der Umfang der Steuerbefreiung ist mit dem maximal zulässigen Betrag an staatlicher Beihilfe im Sinne des EG Rechts gedeckelt.

Zölle und Handelsschranken

Es gilt der harmonisierte Zolltarif der EU.

4.4 Streitbeilegung

Gerichtsorganisation

Große Teile des früher gültigen Rechtssystems wurden mittlerweile durch neue Gesetze und Verordnungen, die bereits zum überwiegenden Teil der EU-Gesetzgebung angepasst sind, ersetzt. Die maßgeblichen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften sind im Handelsgesetzbuch 513/1991 in aktueller Fassung enthalten.

Trotz großer Anstrengungen den Rechtsbestand rasch zu verbessern, enthält das tschechische Rechtssystem eine Reihe von Lücken und Schwächen. Diese führen im Geschäftsleben oft noch zu großen Schwierigkeiten. Folglich sollten Verträge von einem erfahrenen Wirtschaftsanwalt durchgesehen werden. Auch sind die tschechischen Handelsgerichte zum Teil hoffnungslos überlastet, was im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen zu langen Wartezeiten und langen Prozessdauern führen kann.

Schiedsgerichtsbarkeit

Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU wurde die Verordnung über die allseitige Anerkennung und den Vollzug ausländischer Gerichtsurteile in zivil- und handelsrechtlichen Angelegenheiten wirksam. Als weitere Lösung bietet sich die Vereinbarung eines Schiedsgerichts an, denn Tschechien ist wie Österreich Mitglied der entsprechenden internationalen Übereinkommen über die Vollstreckbarkeit von Schiedsgerichtsurteilen (New Yorker Übereinkommen).

Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte „Ernennende Stelle“ („Appointing Authority“) vor, die u.a. bei Weigerung einer Partei einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich sind bei vorliegender Parteienvereinbarung bereit, als „Ernennende Stelle“ zu fungieren.

4.5 Insolvenz

Insolvenzrecht

Am 1.1.2008 ist in Tschechien das neue Insolvenzgesetz Nr. 182/2006 Slg. in Kraft getreten. Dies ersetzt das bisherige Konkursgesetz Nr. 328/1991 Slg. Es strebt insbesondere an, die Stellung des Gläubigers zu stärken, die Transparenz zu erhöhen und die Verfahrensdauer zu beschleunigen.

Die neue Gesetzeslage führt ein formal einheitliches Insolvenzverfahren ein und verpflichtet das Gericht, eingegangene Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu veröffentlichen. Zusätzlich wird ein öffentliches Insolvenzregister eingeführt. Voraussetzung für die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens ist der Erlass zweier gerichtlicher Entscheidungen. Dies ist einerseits die Erklärung der Insolvenz, welche binnen 15 Tagen nach Antragsstellung erfolgen muss, sowie andererseits die Erklärung über den Typ des Verfahrens.

Diesbezüglich stehen nach der neuen Gesetzeslage drei Verfahrensarten zur Auswahl:

- Der Konkurs: ähnliches Verfahren wie bisher.
- Das Reorganisationsverfahren: dies gilt allerdings nur für Betriebe mit mehr als 100 Mitarbeitern oder einem Umsatz über 100 Mio. CZK (ca. 3,7 Mio. EUR, Stand zur Wechselkursberechnung: 03/2009).
Bei einem kleineren Betrieb müssen zumindest die Hälfte der Gläubiger zustimmen.
- Der Privatkonkurs: die gilt nicht für Unternehmer. Die Wohlverhaltensperiode ist auf fünf Jahre festgesetzt.

Zwischen den einzelnen Insolvenzverfahren ist stets ein Wechsel möglich. Dadurch kann flexibel reagiert und das wirtschaftlich sinnvollste Verfahren gewählt werden.

Wesentliches Ziel ist es, funktionsfähige Unternehmen nicht zu zerschlagen sondern zu erhalten. Dies soll vorrangig mit der Reorganisation erreicht werden. Ferner besteht die neueingeführte Verpflichtung des Schuldners, bereits bei drohender Insolvenz einen entsprechenden Antrag zu stellen. Darüber hinaus haben die Gläubiger einen erhöhten Einfluss auf das Verfahren, was durch zahlreiche zusätzliche Rechte (z.B. Ab- und Neuwahl des Insolvenzverwalters) abgesichert ist.

Liquidation eines Unternehmens

Bis vor kurzer Zeit erreichte ein Unternehmen die Konkursreife, wenn der Schuldner mehrere Gläubiger hatte und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnte bzw. nicht erfüllen wollte. Das neue Gesetz geht davon aus, dass ein Unternehmen konkursreif ist, sobald die Zahlungen des Schuldners eingestellt werden. Besonders hervorgehoben werden muss die neue Pflicht des Schuldners, die Konkursreife ohne unnötigen Aufschub selbst anzuzeigen. Kommt es zur Liquidation einer Gesellschaft, wird dies nur anhand einer Entscheidung der Generalversammlung im Handelsregister eingetragen. Das Unternehmen ist damit verpflichtet, während der Liquidation jeglicher Korrespondenz den Zusatz „v likvidaci“ (in Liquidation) beizufügen.

Insolvenzstatistik

Die Gesamtzahl an Insolvenzen in der Tschechischen Republik ist konstant hoch (2007: 2.502; 2008: 3.543). Auffallend ist dabei im Jahr 2008 ein massiver Anstieg an Konkursen während die Zahl der mangels Masse abgelehnten Insolvenzverfahren merklich zurückging.

Der Verlauf der Insolvenzrate in der Tschechischen Republik ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech. Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(A) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	63	658	700	0	49	27	597	
(B) Konturse	80*	131	3.059	244	11.515	928	348	13.825	2.906	383	301	1	
(C) Marginalisierte abgrenzte Konzernstiftige	k.A. 1.)	276	477	240	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	
(M)-(S)-(T) Insolvenzverfahren	80	407	3.543	489	11.530	928	411	14.483	3.606	567	433	624	

2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech. Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(A) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	70	45	k.A. 3.)	0	63	24	464	
(B) Konturse	240	171	1.814	166	9.835	1.028	604	377	6.101	k.A. 3.)	225	402	
(C) Marginalisierte abgrenzte Konzernstiftige	k.A. 1.)	281	676	158	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	k.A. 3.)	566	95	
(M)-(S)-(T) Insolvenzverfahren	240	452	2.502	327	9.855	1.028	604	447	6.415	0	791	560	

* Nicht in öffentlichen Quellen verfügbar
 † In der Insolvenzverfahrensordnung
 ‡ In der Insolvenzverfahrensordnung
 * Zahlen für das erste Halbjahr 2008, Gesamtjahr noch nicht verfügbar

Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech. Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmer*	240.000	77.000	720.000	120.000	480.000	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzrate	0,0%	0,5%	0,5%	0,4%	2,4%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

*Konsolidierung, Durchschnitt

Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech. Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(A) Gerichtliche Ausgleiche	-	-42%	33%	-25%	-	-	-10%	1362%	-	-	-22%	13%	
(B) Konturse	-	23%	69%	47%	17%	22%	54%	8%	124%	-	18%	-5%	
(C) Marginalisierte abgrenzte Konzernstiftige	-	-2%	52%	52%	-	-	-	-	-	-	-47%	-99%	
(M)-(S)-(T) Insolvenzverfahren	-	-10%	42%	49%	17%	22%	54%	8%	126%	-	-28%	-23%	

Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheiden Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

Gerichtliche Ausgleiche: das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldverfall und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

Konturse: das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen:
 Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Austria (ICOP Datenbank)

Copyright und Nutzungsbedingungen
 Copyright Coface Central Europe Holding AG. Elitzschgasse 20, 1040 Wien, Österreich
 Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gewirkt, eine Haftung für die Richtigkeit elektronischer Inhalte wird jedoch selbst bei Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

4.6 Rechte der Sicherheiten

Eine wesentliche langfristige Verbesserung lassen die Änderungen im Bereich der Kreditsicherheiten erwarten. GmbH-Anteile sind fortan verpfändbar und können ebenso wie Liegenschaften nun auch außergerichtlich von dazu befugten Unternehmen versteigert werden.

Hypothek

Während neue Pfandgläubiger für eine außergerichtliche Versteigerung zwar unverändert ein Gerichtsurteil oder einen anderen vollstreckbaren Titel brauchen, belohnt der Gesetzgeber die mutigen Kreditgeber, die sich schon bisher auf eine Hypothek als Sicherheit eingelassen haben. Die Kreditgeber müssen nur eine Ehrenerklärung abgeben, in der sie kundtun, dass der Schuldner nicht zahlt, und schon kann der Grund versteigert werden. Seit der Novelle ist es den Schuldnern nicht mehr möglich, die Liegenschaften noch rasch zu verkaufen, um sie dadurch dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen.

Pfandrecht

In Tschechien gibt es seit 2004 ein neues öffentliches Pfandregister. Durch eine Eintragung in dieses in elektronischer Form von der tschechischen Notarkammer geführte Register kann ein besitzloses Pfand begründet werden. Als Kreditsicherungsmittel bietet ein solches Pfandrecht etwa bei der Lieferung beweglicher Sachen (z.B. Maschinen und Anlagen) eine attraktive Alternative zu dem in Tschechien etwas eingeschränkten Eigentumsvorbehalt.

Durch die Eintragung in das Pfandregister erfolgt die Begründung des Pfandrechts, die jeder Notar vornehmen kann. Es besteht auch die Möglichkeit, dass jeder, wenn er ein berechtigtes Interesse nachweist oder die schriftliche Zustimmung des Eigentümers der verpfändeten Sache vorlegt, über einen tschechischen Notar einen Auszug oder eine Bestätigung anfordern kann, ob im Pfandregister ein Pfandrecht eingetragen ist. Auch die Effektivität bei der Verwertung von Pfandgegenständen wurde erhöht.

Garantie

In der Praxis kommt die Garantie im tschechischen Recht ausschließlich als Bankgarantie vor. Bei der Bankgarantie handelt es sich um eine Sonderform der Bürgschaft, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein recht häufiges und effektives Kreditsicherungsmittel darstellt. Die Bankgarantie kommt regelmäßig bei internationalen Handelsgeschäften vor und ist im HGB geregelt. Bis auf zwei Bestimmungen sind die Regeln nicht zwingend, und somit von den Parteien im Rahmen des Vertrags abdingbar. Subsidiär werden auf die Bankgarantie die Bestimmungen über die Bürgschaft im HGB angewendet. Das Verhältnis zwischen dem Garanten und dem Schuldner (Kreditnehmer) wird als Mandatsvertrag behandelt.

Forderungsabtretung

Zur wirksamen Forderungsabtretung ist ein schriftlicher Abtretungsvertrag abzuschließen. Dieser muss den Zweck der Abtretung beinhalten sowie die besicherte bzw. die zu sichernde Forderung genau bestimmen. Bei der Sicherungszession ist die Bank nach der Abtretung im Außenverhältnis jederzeit in der Lage, die Forderung einzuziehen. Im Innenverhältnis ist sie als Zessionar verpflichtet, dies erst zu tun, wenn der Zedent seine Verbindlichkeit aus dem Kreditvertrag nicht erfüllt.

Nimmt die Bank nach Eintritt des Sicherungsfalles die Sicherheit in Anspruch, ist sie zunächst verpflichtet, den noch nicht verständigten Zessus über die Abtretung der Forderung zu informieren. Zahlt der Zessus, ist die abgetretene Forderung erloschen und das Sicherungsrecht verbraucht. Der Zessionar befriedigt seine Forderung aus dem Erlös und gibt den Überschuss heraus.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist gegenüber Privatpersonen beträgt zwei Jahre.

4.7 Arbeitsrecht

Die grundlegende arbeitsrechtliche Regelung wird durch das tschechische Arbeitsgesetzbuch bestimmt, das es bereits seit 1965 in seiner Grundform gibt. Zum 1.1.2001 wurde die 24. Novelle im Arbeitsrecht wirksam. Die novellierten Bestimmungen lassen sich in vier Bereiche unterteilen:

- Gleichstellung von Mann und Frau.
- Individualarbeitsrecht:
Bei einem Betriebsübergang werden die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst. Der neue Arbeitgeber tritt in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Arbeitgebers ein. Eine rechtliche Regelung des Betriebsübergangs war bereits im tschechischen Arbeitsgesetzbuch enthalten. Sie wurde nunmehr aber durch die Novelle erheblich erweitert und erstreckt sich z.B. auch auf die Vermietung von Unternehmen oder Teile davon.
- Arbeitnehmervertretung:
Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches führt erstmals verpflichtend Betriebsräte in das tschechische Arbeitsrecht ein.
- Höhere Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Ferner trat mit 1.1.2004 die Novelle 46/2004 zum Arbeitsgesetz in Kraft. Wegen des Zieles, das tschechische Arbeitsrecht an EU-Normen anzugleichen, wird sie auch Euronovelle genannt. Inhaltlich normiert die Novelle insbesondere das direkte und indirekte Diskriminierungsverbot und das Verbot sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Außerdem soll sie dazu beitragen, die Praxis der „Verkettung“ von befristeten Arbeitsverträgen einzudämmen und die Bestimmungen hinsichtlich von Vereinbarungen über ein nachträgliches Wettbewerbsverbot bzw. die Aufteilung der Arbeitszeit zu novellieren.

Arbeitsbewilligung

Die Tschechische Republik hat ihren Arbeitsmarkt gegenüber Staatsangehörigen aus den EU-Staaten voll geöffnet. An die Stelle der vormaligen Arbeitserlaubnis ist eine bloße Meldepflicht des Arbeitgebers getreten. Eine Visumpflicht bei Einreise besteht nicht. Bei mehr als 30 Tagen Aufenthaltsdauer gibt es lediglich eine Informationspflicht über den Aufenthaltsort gegenüber der Ausländerpolizei.

Kündigungsrecht

Sowohl die Kündigung durch den Arbeitgeber als auch die Kündigung durch den Arbeitnehmer bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und ist der anderen Partei zuzustellen. Bei Nichteinhaltung der Schriftform ist die Kündigung ungültig. Der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer nur bei Vorliegen bestimmter gesetzlicher Kündigungsgründe kündigen. Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis ohne Nennung eines speziellen Kündigungsgrundes aufkündigen. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Monate, in Sonderfällen ist jedoch eine Frist von drei Monaten einzuhalten.

Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zur EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit in der Tschechischen Republik. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR entsandter Dienstnehmer, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate, den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum ist über eine Genehmigung der zuständigen tschechischen Behörde zulässig. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

4.8 Grunderwerb

Seit 1.1.2002 können ausländische juristische und natürliche Personen unter gewissen Voraussetzungen tschechische Liegenschaften direkt erwerben. Als Grundbedingung muss die ausländische Gesellschaft eine Niederlassung in Tschechien haben, die als Käufer der Immobilie auftritt und im tschechischen Handelsregister eingetragen ist. Im Land ansässige Gesellschaften – selbst bei bis zu 100%iger ausländischer Kapitalbeteiligung – können grundsätzlich Grundeigentum erwerben. Mit Ausnahme von zwei Übergangsregelungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich gibt es seit Mai 2004 für ausländische natürliche und juristische Personen aus EU-Ländern mit Aufenthaltserlaubnis in der Tschechischen Republik keine Einschränkungen mehr.

5. DOING BUSINESS IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Seit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union am 1.1.2004 bestehen keine Barrieren zolltariflicher und nichttariflicher Art für Produkte aus der Union mehr. Das Land hat umfangreiche Anstrengungen unternommen, um den gemeinschaftlichen Besitzstand zu integrieren und ausländische Investoren anzuziehen.

5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Mit der Erweiterung des Schengen-Raumes auf die Tschechische Republik, wurden per 21.12.2007 die Passkontrollen an Land- und Seegrenzen abgeschafft. Ab dem 30.3.2008 sind selbige auch an Flughäfen gefallen. Für EU-Bürger besteht bei einem Aufenthalt von über 30 Tagen lediglich eine Meldepflicht.

Ausländische Bürger (keine EU/EFTA Mitglieder) benötigen für den rechtmäßigen Aufenthalt in der Tschechischen Republik ein Schengen-Visa, welches auf maximal 90 Tage befristet ist. Ein Aufenthaltsvisum für mehr als 90 Tage kann für einen Aufenthaltzweck erteilt werden. Dient der Aufenthaltzweck der Erwerbstätigkeit, muss vorher eine Arbeitserlaubnis beim örtlich zuständigen Arbeitsamt beantragt werden.

Seit 1.1.2009 werden sogenannte „Green Cards“ für qualifiziertes Personal aus dem Ausland vergeben. Diese gelten sowohl als Arbeitsbewilligung als auch als Visum. Sie können bei einer tschechischen Botschaft beantragt werden.

Seit 1.1.2008 ist vor der Durchführung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen von reglementierten Gewerben eine Meldung an das Industrie- und Handelsministerium der Tschechischen Republik zu machen.

5.2 Zahlungskonditionen

Bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen empfiehlt es sich grundsätzlich, insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung, auch eine Bonitätsauskunft einzuholen. Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Teilzahlung

Zahlungskonditionen, und damit auch Teilzahlung, können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblichen Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Bei kleineren Liefergeschäften sollte zumindest ein Dokumenteninkasso vereinbart werden.

Verzugszinsen

Verzugszinsen können von den Parteien frei vereinbart werden. Der gesetzliche Verzugszinssatz wird von der Tschechischen Nationalbank festgelegt.

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt gemäß dem tschechischen Handelsgesetzbuches mit Übergabe der Ware dieses Eigentum. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Parteien im Kaufvertrag schriftlich vereinbaren, dass der Käufer das Recht am Eigentum an der Ware später, als im HGB festgelegt, erlangt. Dabei können die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs selbst bestimmen (z.B. durch Festlegung eines Datums, der Bezahlung des vollständigen Kaufpreises oder den Eintritt sonstiger Bedingungen). Für die Gültigkeit des Vertrages bedarf es der Schriftform und einer ausdrücklichen Anerkennung von Seiten des tschechischen Vertragspartners. Eine Erwähnung des Eigentumsvorbehalts in den AGBs ist nicht ausreichend.

5.3 Betreuung

Im Hinblick auf Klagen, die bei tschechischen Gerichten eingereicht werden, sollten folgende Fakten berücksichtigt werden.

Normale Gerichtsverfahren sind in Tschechien außerordentlich zeitaufwendig. In Prag vergehen ca. zwei Jahre, bis ein Prozess überhaupt eröffnet wird. Außerhalb Prags wartet man bis zur Eröffnung sechs bis zwölf Monate. Die Prozessdauer erstreckt sich je nach Fall über mehrere Monate bis Jahre. Die Gerichtskosten für ein normales Verfahren betragen 4% der Forderungssumme, maximal jedoch 1 Mio. CZK (ca. 37.000,- EUR, Stand der Wechselkursberechnung: 03/2009), und sind zur Gänze zu bevorschussen. Die Anwaltskosten belaufen sich auf weitere 10% bis 15% der Forderungssumme. Die Einleitung beschleunigter Verfahren ist nur zwischen tschechischen Unternehmen möglich.

Bei vollständig dokumentierten Forderungen (Vertrag, Rechnung, Lieferschein sowie beglaubigter Handelsregistrauszug des Gläubigers) erlässt das Gericht ohne Anhörung Zahlungsorder. Erhebt der Schuldner binnen 15 Tagen Einspruch, wird zu einem normalen Verfahren übergegangen. Die Gerichtskosten für beschleunigte Verfahren betragen 4% der Forderungssumme. Weiters ist mit zusätzlichen Anwaltskosten in Höhe 5% bis 7% der Forderungssumme zu rechnen.

Aufgrund des EU-Beitritts gilt nun auch in der Tschechischen Republik die EuGVVO, als Umsetzung des Brüssel I Abkommens (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung. Österreich und die Tschechische Republik haben bislang kein bilaterales Vollstreckungsabkommen geschlossen bzw. ist Tschechien dem Abkommen von Lugano nicht beigetreten. Deshalb sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung nunmehr österreichische zivilgerichtliche Entscheidungen in der Tschechischen Republik oder tschechische gerichtliche Entscheidungen in Österreich grundsätzlich nicht vollstreckbar.

Nach wie vor problematisch sind die langen Verfahrensdauern im Exekutionsverfahren. Als Alternative dazu bietet sich die Einberufung eines Schiedsgerichts an. Ab dem 21.10.2005 wird zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004) gelten.

Mit dieser Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer „Europäischer Vollstreckungstitel“ geschaffen. Damit kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden. So kam das bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren vermieden werden. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt.

Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet sind. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und Staatshaftungssachen, sowie Konkurse, Vergleiche und Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre bei Waren und ein Jahr bei Speditionen.

5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Der rechtliche Rahmen für Investitionsanreize ist im Gesetz Nr. 72/2000 Sb, welches im Mai 2004 und Juli 2007 novelliert wurde, geregelt. Die Novellen haben insbesondere die Mindestinvestitionsbeträge herabgesetzt und damit den Kreis der Begünstigten vergrößert. Die Investitionsanreize umfassen Steuerermäßigungen (teilweise und gänzliche Körperschaftssteuerermäßigung für bis zu fünf Jahren für bestehende bzw. neue Unternehmen), Subventionen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zur Schulung und Umschulung von neuen Arbeitnehmern, als auch die Übertragung von Grundstücken und/oder Infrastruktur zu vergünstigten Preisen.

Mit der Neufassung des Devisengesetzes durch das Gesetz Nr. 354/2004 Sb. vom 1.5.2004 wurden vorherige Devisenbeschränkungen für den Geschäftsverkehr durch eine Anzeigepflicht für Forderungen, Direktinvestitionen und Konten ersetzt.

5.5 Risikoeinschätzung

Die Konjunktur hat sich 2008 verlangsamt. Die Inflation, die durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer sowie steigende öffentliche Tarife und Preise für Basisgüter angeheizt wurde, hat den Konsum gebremst. Unter dem Einfluss der sinkenden Binnen- und Auslandsnachfrage hat sich die Investitionstätigkeit verlangsamt.

2009 gerät Tschechien in eine Rezession, da die Arbeitslosigkeit wieder zunimmt, der Zugang zu Krediten erschwert wird und die wichtigsten Handelspartner in der Euro-Zone in der Rezession stecken. Die Ausfuhren werden stark in Mitleidenschaft gezogen und der Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen wird spürbar zurückgehen. Durch diese Entwicklungen werden die positiven Effekte, die durch den Bau neuer Automobilwerke und steigender EU-Finanzierung entstehen, zunichte gemacht. Die Inflation dürfte aufgrund der verhaltenen Binnennachfrage und der sinkenden Rohstoffpreise zurückgehen. Die Zentralbank hat bereits im August 2008 begonnen, die Zinsen zu senken.

Aufgrund der schwachen Einfuhr wird der Überschuss in der Handelsbilanz erhalten bleiben. Das Defizit in der Leistungsbilanz, das insbesondere durch Zahlungen von Erträgen an ausländischen Investoren verursacht wird, dürfte weiterhin ein moderates Niveau aufweisen. Trotz der ergriffenen fiskalischen Maßnahmen wird die Regierung wegen der schlechten Konjunktur den von ihr angestrebten Abbau des Haushaltsdefizits nicht erreichen. Dies gilt umso mehr, wenn noch Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft beschlossen werden. Die Staatsverschuldung dürfte sich jedoch weiter in vertretbaren Grenzen halten (30% des BIP).

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über die Tschechische Republik übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausländern stehen alle Kapital- und Personengesellschaften offen ■ Beteiligung an tschechischen juristischen Personen bzw. deren Neugründung ist zu 100% möglich ■ Mindeststammkapital der tschechischen AG: 2 Mio. CZK ■ Mindeststammkapital der tschechischen GmbH: 200.000,- CZK
Steuern:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Körperschaftssteuer: 21% (ab 2008), 20% (ab 2009), 19% (ab 2010) ■ Mehrwertsteuer: 19% (9% auf Lebensmittel, Bücher, spezielle Pharmazeutika) ■ Einkommenssteuer natürlicher Personen: Einheitlicher Steuersatz von 15% (2008) und 12,5% (ab 2009), Bemessungsgrundlage auf „Superbruttolöhne“ ausgeweitet
Investitionen:	<p>Investitionsförderungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerermäßigungen ■ Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und von Schulungen bzw. Umschulungen ■ Standortbezogene Vergünstigungen
Devisenrecht:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unbeschränkte Ein- und Ausfuhr von Devisen für Ausländer möglich, in manchen Fällen gegenüber der Tschechischen Nationalbank anzeigepflichtig
Arbeitsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchschnittsbruttolohn (H1 2008); ca. 22.840 CZK Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern höher ■ Mindestlohn 2008: 8.000 CZK ■ Gehaltsauszahlung nur in der Landeswährung zulässig
Zollrecht:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es gilt der harmonisierte Außen-Zolltarif der EU
Einreise und Aufenthalt:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Seit Dezember 2007 Mitglied des Schengen-Raumes ■ Bei längerem Aufenthalt (über 30 Tage) besteht Meldepflicht

7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zur Tschechischen Republik.

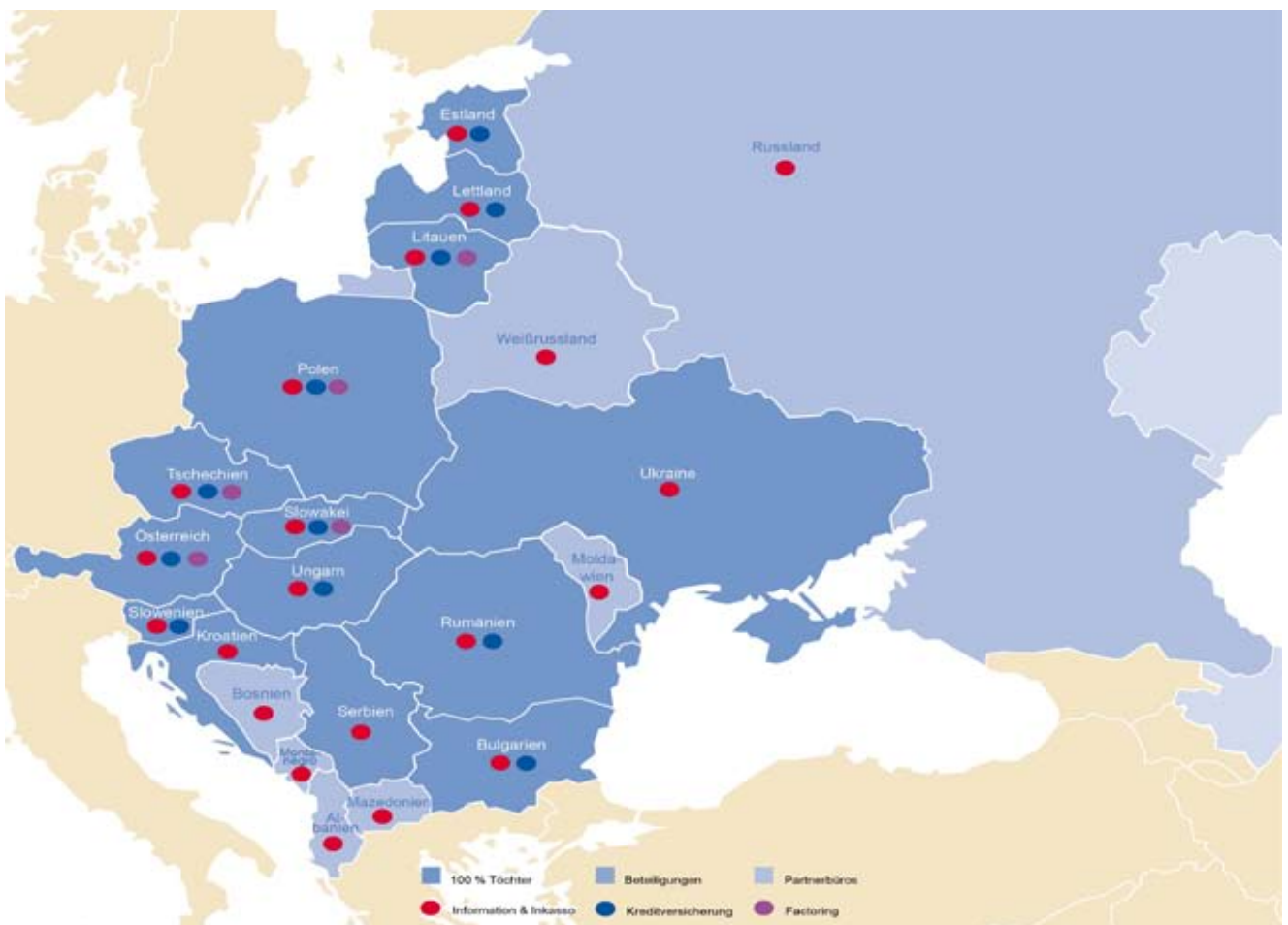
Offizielle Homepage der Tschechischen Republik	http://www.czech.cz
CzechInvest	http://www.czechinvest.org
Ministerium für Industrie und Handel (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mpo.cz
Industrie- und Verkehrsverband Tschechiens (nur in Englisch verfügbar)	http://www.spcr.cz
Tschechische Agentur für Exportförderung	http://www.czechtrade.cz
Tschechisch-Mährische Garantie und Entwicklungsbank AG (nur in Englisch verfügbar)	http://www.cmzrb.cz
Zentrum für regionale Entwicklung (nur in Englisch verfügbar)	http://www.crr.cz

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75 Prozent) und des KSV1870 (25 Prozent). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



Risikomanagement aus einer Hand

Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob-alliance	Coface Capital-Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface Austria unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Internet

<http://www.ahk.de>
<http://www.bankaustria.at>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.fifoost.org>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.wko.at>

Print

- Der Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderrisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009

Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Martina Dobringer; Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Kathrin Blanck-Putz.

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

Your trade risks, under control.

Coface Austria & Coface Central Europe www.coface.at

Zentrale
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24
Ferahumerstraße 13
Anichstraße 10/2. Stock
Joanneumring 5/DG

www.cofacecentraleurope.com

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 44 15
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70